



Hinweise für die Masterthesis

Soziale Arbeit / Heilpädagogik / Klinische Sozialarbeit

Nach § 11 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge ist die Zulassung zur Masterthesis während des vom Prüfungsausschuss nach § 5 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegten Zeitraums zu beantragen (für MA KlinSA § 9). Die MA-These wird regelmäßig im fünften Fachsemester erbracht. Der Antragszeitraum liegt bereits im vierten Fachsemester. Die Voraussetzungen für die Antragstellung auf Zulassung zur Masterthesis entnehmen Sie bitte Ihrer jeweiligen gültigen Studien- und Prüfungsordnung in § 11 (bzw. § 13).

Antragszeitraum:

MA SozA/HP - Der Antrag auf Zulassung zur MA-These kann in der Zeit vom 01. - 31. Januar gestellt werden. Er kann gestellt werden, wenn mindestens sechs Module erfolgreich abgeschlossen und im Prüfungsamt verbucht sind. Spätester Zeitpunkt für den Beginn der Bearbeitungszeit ist dann der 05. Februar.

für eine evtl. Verlängerung: Für Studierende, die Ihre Masterthesis auf das sechste Fachsemester verschieben, kann der Antrag auf Zulassung zur MA-These in der Zeit vom 01. – 31. Juli gestellt werden. Es müssen ebenfalls sechs Module erfolgreich abgeschlossen sein. Spätester Zeitpunkt für den Beginn der Bearbeitungszeit ist dann der 05. August.

MA KlinSA - Der Antrag auf Zulassung zur MA-These kann in der Zeit vom 01. - 31. Juli gestellt werden. Er kann gestellt werden, wenn mindestens sechs Module erfolgreich abgeschlossen und im Prüfungsamt verbucht sind. Spätester Zeitpunkt für den Beginn der Bearbeitungszeit ist dann der 05. August.

für eine evtl. Verlängerung: Für Studierende, die Ihre Masterthesis auf das sechste Fachsemester verschieben, kann der Antrag auf Zulassung zur MA-These in der Zeit vom 01. – 31. Januar gestellt werden. Es müssen ebenfalls sechs Module erfolgreich abgeschlossen sein. Spätester Zeitpunkt für den Beginn der Bearbeitungszeit ist dann der 05. Februar.

Nur wer zu diesen Terminen seine Thesis beantragt, hat ein Recht auf Abschluss seines Studiums zum Ende des nächsten Semesters. Wer seinen Antrag später einreicht, muss damit rechnen, seine Studienzeit um ein (weiteres) Semester verlängern zu müssen.

Antrag:

Der Antrag auf Zulassung zur MA-These ist in *zweifacher* Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen; die Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage (Service für Studierende -> Organisatorisches... -> Prüfungsangelegenheiten).

Im Antrag ist der Titel der Masterthesis zu bezeichnen. Er muss den Vorgaben des § 23 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen (AO-StuP) entsprechen. Die Nennung eines Themas/eines Themenbereiches ist nicht ausreichend. Der Titel soll so gefasst sein, dass sich daraus ein wissenschaftlicher Auftrag / eine Fragestellung / eine Untersuchungsmethode ergibt.

Entspricht das Thema Ihrer Thesis einem bereits während des Studiums bearbeiteten Themas, für das Sie auch eine Prüfungsleistung erbracht haben, muss die Thesis über diese Prüfungsleistung hinausgehen und einen wissenschaftlichen „Mehrwert“ aufweisen, der es rechtfertigt, die Thesis als eigenständige Leistung anzusehen.

Eine Änderung des Wortlauts des Titels oder die Angabe eines Untertitels ist nur auf begründeten Antrag mit Zustimmung der/des Erstgutachterin/s einmalig bis höchstens ein Monat ab Beginn der Bearbeitungszeit möglich.

Betreuung der Thesis: Sie benennen – nach Rücksprache – eine/n hauptamtlich Lehrende/n (Professor*in) der KHSB als Erstgutachter/in und Betreuer/in Ihrer Arbeit sowie eine/n Zweitgutachter/in. Zweitgutachter/innen können neben hauptamtlich Lehrenden auch Lehrbeauftragte sein sowie externe Gutachter/innen, die über einen Hochschulabschluss verfügen.

Für eine/n externe/n Gutachter/in müssen Sie zusätzlich einen formlosen schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt stellen:

- In der Beantragung führen Sie bitte den Namen, Anschrift und Erreichbarkeit (Telefon+Mail) der Person auf.
- Fügen Sie bitte zwei Anlagen bei: 1. einen kurzen tabellarischen Lebenslauf seit Abschluss des Studiums (wo, als was und wie lange dort beschäftigt) und 2. eine Kopie der Diplomurkunde oder vergleichbare Urkunde über einen Hochschulabschluss (beides ist von der externen Person zu erbringen).

Der Prüfungsausschuss prüft, ob diese Person als Zweitgutachter/in in Frage kommt. Es gibt keinen Anspruch auf Zulassung dieser Person.

Zulassung/Beginn: Der Zulassungsbescheid des Prüfungsausschusses wird auf der zweiten Seite des Antrages vermerkt. Er enthält den Beginn und den Abgabetermin der Thesis. Fällt der Abgabetermin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der nächste Werktag als Abgabetermin. Ein Exemplar des Zulassungsantrages erhält die Antragstellerin / der Antragsteller nach der Entscheidung über den Zulassungsantrag zurück; es wird der Antragstellerin/ dem Antragsteller per Post übersandt. Das andere Exemplar verbleibt in der Prüfungsakte.

Gruppenarbeit: Eine Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen an eine Masterthesis entspricht und der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Dazu müssen Sie einen weiteren formlosen schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt einreichen.

Themenwechsel: Ein Themenwechsel (nicht Änderung des Titels!) ist nur einmal und nur innerhalb eines Monats ab Beginn in Absprache mit dem Betreuenden möglich. Das *neue* Thema / der *neue* Titel muss umgehend eingereicht werden. Er wird vom Prüfungsausschuss innerhalb von 10 Tagen neu ausgegeben.

Umfang: Die Masterthesis soll einen Umfang von 60-80 Seiten nicht überschreiten (Prakt. Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten Bohmeyer/Lob-Hüdepohl/Schraml, 2009). Mit der Masterthesis werden 20 von 90 credits erworben (MA-Thesis 18 und Disputation 2 credits). Das Thema und die Fragestellung sollten überschaubar zugeschnitten sein und auch der Aufwand für empirische Zugänge gut überlegt werden. *Am Ende der Masterthesis vergessen Sie bitte nicht, die eidesstattliche Versicherung einzubinden und zu unterschreiben!*

Bearbeitungszeit:

Mit der Bekanntgabe der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit für die Masterthesis. Sie beträgt 20 Wochen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 28 Tage verlängern. Dazu ist in der Regel ein geeignetes ärztliches Attest oder eine Krankschreibung (in Kopie) dem Prüfungsamt zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit einzureichen; die Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage (Service für Studierende -> Studien- und Prüfungsordnungen). Im Fall der Verlängerung wird der neue Abgabetermin für die Masterthesis der Antragstellerin / dem Antragsteller vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

Abgabe:

Die Thesis ist in drei gebundenen Exemplaren, bei Gruppenarbeiten in vier gebundenen Exemplaren, sowie in digitaler Form (word-Format und in einer einzigen Datei) beim Prüfungsamt einzureichen. Das Deckblatt der digitalen Version darf in Ihren persönlichen Angaben nur Ihren Namen und die Matrikelnummer enthalten. Entfernen Sie also ggf. Anschrift, Telefon, Email. Die Umwandlung in ein pdf-Format geschieht durch das Prüfungsamt. Die digitale Version können Sie auf CD oder per Mail einreichen.

Die Bindungen für Ihre Gutachter können Sie frei wählen (bitte ggf. mit den Gutachtern abstimmen). Ein Exemplar der gebundenen Thesis verbleibt bei Ihrer Prüfungsakte (das dritte Exemplar) und wird archiviert. Für die Archivierung Ihrer Thesis ist es wichtig, dass Sie *keine* Ringbuchbindung, Nieten-(Velo-)Bindung oder Schienen verwenden (bitte einen festen Rücken – egal ob Klebe- oder Buchbindung).

Die beiden Exemplare werden *vom Prüfungsamt* an Ihre Gutachter weitergeleitet; dies geschieht erst, *wenn die digitale Version und die richtige Bindung zur Archivierung vorliegen*.

Sie können die MA-Thesis persönlich abgeben oder in das Postfach im Postraum der KHSB zu den Öffnungszeiten der Hochschule einwerfen. Bei der Zusendung per Post ist das Datum des Poststempels

maßgebend (als Nachweis den Einlieferungsbeleg per Mail senden); ein Einwurf in den Briefkasten am Zaun/Straße ist nicht zulässig.

Wird die Thesis nicht fristgerecht eingereicht, wird sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

Bewertung und Disputation:

Bewertungsverfahren: Die Prüfer haben nach Erhalt der Thesis mindestens 6 Wochen Zeit, das Gutachten mit Note zu erstellen und im Prüfungsamt einzureichen. Die Gesamtnote der Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

Die Thesis wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie durch Täuschung (z.B. Plagiat oder Hinzuziehung nicht zugelassener Hilfsmittel) erstellt wurde. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekte Zitierweise, um dem Verdacht einer Täuschung zu entgehen.

Gutachten: Nach frühestens sechs Wochen Bearbeitungszeit können Sie sich telefonisch im Prüfungsamt nach dem Vorliegen der Gutachten erkundigen. Eine Mitteilung der Noten per Telefon geschieht nicht, aber Sie können die Gutachten im Prüfungsamt einsehen bzw. können kopiert werden. Sie können aber auch Ihre Gutachter/innen bitten, Ihnen diese per Mail zukommen zu lassen.

Disputation:

Wird die Masterthesis von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet, und liegen ansonsten alle anderen Voraussetzungen vor, werden Sie zur Disputation zugelassen. Gegenstand der Disputation ist die Masterthesis. Zur Vorbereitung der Disputation müssen Sie spätestens 8 Tage vor dem Termin der Disputation ein Thesenpapier (in der Regel 3-5 Thesen) in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einreichen, das die Kernaussagen der Masterthesis widerspiegelt. Das Thesenpapier wird vom Prüfungsamt an die Prüferinnen / die Prüfer weitergeleitet. Eine Zusendung per Mail (als Anhang) ist möglich.

Die Erstgutachterin/der Erstgutachter teilt dem Prüfungsamt den Termin für die Disputation mit. Die verbindliche Ladung zur Disputation wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss per Post nur dann zugestellt, wenn alle Module abgeschlossen, alle Teilnahmebescheinigungen eingereicht sind und ggf. das Zertifikat über 30 zusätzliche credits vorliegt. Gegebenenfalls muss eine Studienverlängerung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Die Disputation ist eine mündliche Prüfung. Auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss kann die Disputation auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer beträgt 30 Minuten für jede Studierende/jeden Studierenden.

Exmatrikulation:

Spätestens am Tag der Disputation muss auch die Bescheinigung der Bibliothek vorliegen, dass keine Verbindlichkeiten mehr gegenüber der Bibliothek bestehen. Mit Datum der Disputation werden Sie automatisch exmatrikuliert. Diese geht Ihnen über das Studierendensekretariat mit der Post zu. Gleichzeitig erhalten Sie ebenfalls per Post vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, dass Sie Ihr Studium erfolgreich beendet haben.

Die Graduiertenfeier (Übergabe der Urkunde und Zeugnisse) findet üblicherweise für Absolventen des Wintersemesters am zweiten Dienstag im Mai und für Absolventen des Sommersemesters am zweiten Dienstag im November jeweils um 17.00 Uhr statt. Dazu werden Sie ca. vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Änderungen (z.B. durch Feiertage) sind möglich.

Masterstudiengänge werden nicht staatlich anerkannt, da es sich hierbei um ein Weiterbildungs- und kein Grundlagenstudium handelt! (§1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz Berlin).

Weitere Details des Verfahrens zur Erstellung der Masterthesis können Sie der Allgemeinen Ordnung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen entnehmen.

Sie erhalten bei der Graduiertenfeier Ihre MA-Urkunde, das MA-Zeugnis und ein Diploma Supplement. Die Modulzertifikate sind Bestandteil des Diploma Supplements. Bitte bewahren Sie all diese Dokumente bis zum Eintritt in das Rentenalter gut auf. Bei Verlust ist der Ersatz kostenpflichtig.

Berlin, Juli 2019

gez. Prof. Dr. Kuhn-Zuber, Vorsitzende